

# **Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universitäten Stuttgart und Tübingen**

**Vom 3. Mai 2011**

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universitäten Stuttgart und Tübingen nach Anhörung ihrer Senate und Universitätsräte die Errichtung des Instituts für Medizintechnologie als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Universitäten beschlossen.

Die nachstehende Satzung für das Institut für Medizintechnologie haben der Senat der Universität Stuttgart am 10. November 2010 und der Senat der Universität Tübingen am 9. Dezember 2010 gemäß den §§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

## **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

- (1) Das gemeinsame „Institut für Medizintechnologie der Universitäten Stuttgart und Tübingen“ ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universitäten Stuttgart und Tübingen im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Universitäten jeweils für ihre Mitarbeiter.
- (2) Am Institut wird interdisziplinär auf dem Gebiet der Medizintechnologie geforscht, gelehrt und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, wobei insbesondere Fachrichtungen aus den Grenzgebieten der Medizin und Technik miteinander verbunden werden. Zu den Aufgaben des Instituts gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie. Das Institut stellt die strukturelle Basis zur erfolgreichen Durchführung gemeinsamer Forschungsaktivitäten des Interuniversitären Zentrums für Medizinische Technologie Stuttgart-Tübingen (IZST) dar.

## **§ 2 Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Instituts sind alle Hochschullehrer<sup>1</sup> und akademischen Mitarbeiter der Universitäten Stuttgart und Tübingen sowie deren Doktoranden, deren Tätigkeits- oder Ausbildungsbereich ganz oder teilweise dem Institut zugeordnet ist. Auf Vorschlag des Direktoriums können die Rektoren beider Universitäten befristet weitere Mitglieder bestellen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im Institut oder bei Doktoranden mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens und / oder der Ausbildung am Institut sowie bei befristeter Bestellung durch Fristablauf. In begründeten Fällen können die Rektoren beider Universitäten auf Vorschlag des Direktoriums Mitglieder auch abbestellen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung des Instituts verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Instituts. Sie sind gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partneruniversitäten im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen befugt.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 3 Gremien und Organe des Instituts**

Gremien und Organe des Instituts sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Übernahme wesentlicher weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben des Instituts sowie die Begründung neuer und die Aufgabe bestehender akademischer Kooperationen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Stuttgart und Tübingen bedürfen diese Beschlüsse der anschließenden Zustimmung des Koordinierungsausschusses.

### **§ 5 Direktorium**

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus mindestens zwei Professoren. Die eine Hälfte der Professoren stammt aus der Universität Tübingen und gehört dort dem Forschungsbereich Medizintechnik an. Die andere Hälfte der Professoren stammt aus der Universität Stuttgart und gehört dort dem Forschungsbereich Medizintechnik an. Die Mitglieder des Direktoriums werden gemäß § 6 Abs. 4 LHG jeweils auf Vorschlag der Senate durch ihre Rektorate bestellt. Gegenüber dem Senat sind die Sprecher der beteiligten Forschungsbereiche vorschlagsberechtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnungen der Universitäten Stuttgart und Tübingen oder durch diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehender Finanzmittel, soweit diese dem Institut insgesamt zugedacht sind. Das Direktorium stimmt die Forschungsziele ab und koordiniert sämtliche Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Direktorium legt dem Ausschuss, der die Kooperation gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Stuttgart und Tübingen koordiniert, jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Das Direktorium tagt monatlich. Es entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

### **§ 6 Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle**

- (1) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter. Die Amtszeiten betragen je zwei Jahre, sie enden jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederwahl ist möglich. Ist der Geschäftsführende Direktor Mitglied der Universität Tübingen, so muss sein



Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Stuttgart gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Geschäftsführende Direktor Mitglied der Universität Stuttgart ist.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor ist Sprecher des Instituts in den Gremien der beiden Universitäten und hat folgende Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
  2. Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
  3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
  4. Information der Institutsmitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.
- (3) Direktorium und Geschäftsführender Direktor werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle des IZST unterstützt.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das Institut wird in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch den Wissenschaftlichen Beirat des IZST beraten und unterstützt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Instituts zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

### **§ 8 Finanzen**

Das Institut erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partneruniversitäten tragen beide Universitäten die auf ihre Mitarbeiter und Bereiche entfallenden Kosten grundsätzlich selbst. Über die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien. Über die Verwendung von (Dritt)-Mitteln, die ohne spezielle Zweckbestimmung dem Institut insgesamt zudedacht sind, entscheidet das Direktorium gemäß § 5 Abs. 2. Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt über die Universität, die die Mittel eingeworben hat und richtet sich im Übrigen nach der Kooperationsvereinbarung und den sonstigen Vereinbarungen der Partner.

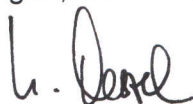
### **§ 9 Drittmittelanträge**

Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart als auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 2011



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor

Tübingen, den 3. Mai 2011



Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor